



*1. Angler-Berein*  
*Döbeln e.V.*  
**1 9 2 6**



***Satzung***  
***1. Anglerverein***  
***Döbeln***  
***1926 e.V.***

**Döbeln, den 24. März 2016**

# *Satzung des 1. AV Döbeln 1926 e.V.*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Döbeln. Er ist im hiesigen Vereinsregister unter der Registernummer **VR-NR 234** eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der 1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V. ist Mitglied des AV Mittlere Mulde e.V. im Landesverband Sächsischer Angler des Deutschen Anglerverbandes (DAV) und damit Mitglied eines anerkannten Naturschutzverbandes (§ 29 BNatSchG s.F.)

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Der 1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Finanzmittel und Sachwerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1.AV Döbeln 1926 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Anliegen des 1. AV Döbeln 1926 e.V. ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei, durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung diese Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen. Grundlage bildet hierbei der Ehrenkodes der Mitglieder des DAV.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.
  - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen, sowie Vereinen in allen Belangen der Fischerei
  - c) Vertretung der anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet sind.
  - d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung ökologisch intakter Fließ- und Stillgewässer
  - e) Erwerb von Vereinsgewässern durch Kauf bzw. Pacht

- f) Ausgabe von Angelberechtigungen
- g) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Hege der Fischbestände, der Gesetzes- und Gerätekunde sowie des waidgerechten Verhaltens. Aufbau und Erhalt des Fischbestandes und des Fischbesatzes entsprechend der Gewässerstruktur und Gewässergrößen. Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Absolvierung der Fischereiprüfung gemäß der gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen.
- h) Förderung und Pflege aller Angelsportarten. Schwerpunkt dabei ist das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Angelsport.
- i) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Vereinsarbeit.
- j) Unterstützung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, die der Förderung und Verbreitung des Angelsports dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der 1.AV Döbeln 1926 e.V. wird durch folgende Mitglieder gebildet:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche auf Antrag Mitglied des 1.AV Döbeln 1926 e.V. geworden sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand per Ausgabe des Mitgliedbuches bestätigt.

Fördernde Mitglieder können auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen bzw. entlassen werden. Fördernde Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft nicht beantragen und erhalten somit kein Mitgliedbuch.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße für die Entwicklung des Vereins und der Fischerei verdient gemacht haben. Dies können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sein. Auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Die Kosten und Beiträge für die Vereinszugehörigkeit und Mitgliedschaft sind in der Beitragordnung des 1.AV Döbeln 1926 e.V. festgeschrieben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den 1.AV Döbeln 1926 e.V.
2. Dieses Recht entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind an die Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung des 1.AV Döbeln 1926 e.V. gebunden.

Sie sind verpflichtet:

- a) Die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.
- b) Weiter sind die Mitglieder dazu angehalten, den Vorstand zu fischereilich relevanten Vorgängen, die Vereinsinteressen berühren, rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- c) Die Mitglieder haben die finanziellen Forderungen des Vereins entsprechend der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr. Bei nicht Einhaltung dieser Frist besteht die Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten für ein weiteres Jahr fort
- b) durch Auflösung des Vereins nach Beschluss der Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
- c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr vorliegen
- d) durch Ausschluss:

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat und entsprechend Aufforderungen der Vereinsorgane nicht befolgt. Als Verstoß gilt hierbei auch die Nichtzahlung bzw. das Nichtbefolgen von Zahlungsaufforderungen für Beiträge oder Kosten, sofern dieselben nach einer Frist von 4 Wochen nach zweiter Mahnung nicht erfüllt werden. Wenn eine Handlung oder Unterlassung des Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder grob schädigt.

Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie haben die fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des 1. AV Döbeln 1926 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) /Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer/ Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten Fischerei und Gewässerwart
- dem Referenten für sportliches Angeln
- dem Verantwortlichen für das Vereinsleben

2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und gilt als Anlage 1 der Satzung. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von beiden hat einzeln Vertretungsbefugnis, wobei die des 2. Vorsitzenden jedoch nur im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden eintritt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingender Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Der Vereinsvorsitzende überwacht mit dem 2. Vorsitzenden die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerlich begünstigten Zwecks gerichtet sein. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Leistung (dem Aufwand) und der Funktion im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 4 Mitglieder inklusive eines der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. AV Döbeln 1926 e.V.

Die Mitgliederversammlung findet gemäß der Satzung monatlich, außer in den Monaten Juli, August und Dezember statt. Die jeweiligen Termine werden im Jahresarbeitsplan des Vereins festgelegt, welcher den Mitgliedern ausgehändigt bzw. im Schaukasten ausgehängt wird.

In jedem Kalenderjahr mit Neuwahlen (gemäß § 3 Geschäftsordnung) ist in den ersten drei Monaten durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung als Berichtsversammlung

einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen und ist im Vereinsschaukasten bzw. der Tagespresse zu veröffentlichen. Schwerpunkte dieser Berichtsversammlung sind:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- der Finanzbericht des Kassenwartes mit dem Revisionsbericht der Finanzprüfungskommission
- der Bericht des Referatsleiters für Jugendarbeit
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand per schriftlichen Antrag vorgebracht werden
- Genehmigung des Haushaltplanes für das Folgejahr
- Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung
- Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Finanzprüfungskommission nach Ablauf einer Wahlperiode von 3 Jahren und die Neuwahl des Vorstandes, Ehrenrates und der Finanzprüfungskommission

Der Vorstand wird nach Entscheidung der Mitglieder für den Berichtszeitraum entlastet.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

Nach satzungsgemäßer Einladung bzw. bei termingerechter Durchführung der Mitgliederversammlung laut Jahresarbeitsplan ist die Versammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die alle Anträge, Berichte, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 9 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Er wird alle 3 Jahre gewählt und bestimmt seinen Vorsitzenden. Die Aufgaben und Pflichten des Ehrenrates sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im 1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V. ist beitragspflichtig. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern, den in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der ordentlichen Mitgliedschaft im 1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich ab Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Beginn am 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres) entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Alle weiteren finanziellen Forderungen und Beitragspflichten sind in der Beitragsordnung festgelegt, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung beigelegt ist.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Die Auflösung des 1. Anglervereins Döbeln 1926 e.V. kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des 1. AV Döbeln 1926 e.V. bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Nach satzungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung gilt diese als beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des 1. AV Döbeln 1926 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des 1. AV Döbeln 1926 e.V. an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Vorstand des 1. Anglerverein Döbeln 1926 e.V. ist ermächtigt, etwaige formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlich sind, vorzunehmen.

Anlage 1: Geschäftsordnung des Vereins

Anlage 2: Beitragsordnung des Vereins

**Döbeln, den 24.03.2007**

.....  
**1.Vorsitzender**

.....  
**2. Vorsitzender**